

## 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1111), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied am 29.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied beschlossen:

### § 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied wird wie folgt geändert:

#### **Anlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied**

<b>1.</b>	<b>Personaleinsatzkosten</b>	<b>je Stunde</b>	<b>15 Minuten</b>
1.1	Einsatzkraft für Hilfeleistungen und Brandwachen	32,00 €	8,00 €
1.2	Gerätewarte (Instandsetzungen, Reinigungen Überprüfungen etc. von Einsatzmaterial)	32,00 €	8,00 €
1.3	Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen je Wachhabender/n pro Stunde	13,00 €	3,25 €
1.4	Gefahrenverhütungsschau Pauschalbetrag für Sach- und Personalkosten	32,00 €	8,00 €
<b>2.</b>	<b>Sachleistungen</b>	<b>je Stunde</b>	<b>15 Minuten</b>
2.1	<b>Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug -TSF / TSF w -	34,00 €	8,50 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug -LF 8-	56,00 €	14,00 €

2.1.3	Löschgruppenfahrzeug -LF 16/12 und 20/16-	76,00 €	19,00 €
2.1.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug-20/16-	96,00 €	24,00 €
<b>2.2</b>	<b>Hubrettungsfahrzeug</b>		
2.2.1	Drehleiter –DL(A)K 18/12	176,00 €	44,00 €
<b>2.3</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		
2.3.1	Kommandowagen	28,00 €	7,00 €
2.3.2	Einsatzleitwagen	36,00 €	9,00 €
2.3.3	Gerätewagen	28,00 €	7,00 €
2.3.4	Gerätewagen Logistik GWL II	100,00 €	25,00 €
2.3.5	Mannschaftstransportfahrzeug	28,00 €	7,00 €

Angeforderte Fahrzeuge anderer Wehren nach deren jeweils gültigen Satzung.

### **3. Sonstige Gebühren je Stunde**

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie zur Beladung des Fahrzeugs gehören.

3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	10,00 €
3.2	Tauchpumpe / Gefahrstoffpumpe	10,00 €
3.3	Wassersauger	5,00 €
3.4	Drucklüfter	10,00 €
3.5	1 Füllung Pressluftflasche bei 6 Liter	6,00 €
3.6	Stromerzeuger	10,00 €
3.7	Motorsäge	5,00 €

### **4. Pauschalbeträge (Pauschale)**

4.1	Pauschale bei missbräuchlicher Alarmierung	630,00 €
4.2	Pauschale für einen Fehllarm einer privaten Brandmeldeanlage	600,00 €
4.3	Pauschale bei Brandmeldungen durch Sicherheitsdienste, ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung	600,00 €

- 4.4 Pauschale bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen 280,00 €

**5. Verbrauchsmaterial / Sonstiges**

- 5.1 Besondere Lösch- und Aufsaugmittel bzw. Ölbindemittel und Verbrauchsmaterialien (Schaummittel, Fackeln, Sauerstoff etc.) sowie die Reinigung von Einsatzkleidung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und in Höhe der Selbstkosten berechnet.
- 5.2 Ersatz von persönlicher Schutzausstattung, die beim Einsatz ganz oder teilweise beschädigt wird.
- 5.3 Sofern Kosten für Verpflegung, Lieferungen und Leistungen Dritter oder Fremdpersonal und -gerät usw. entstehen, werden diese in Höhe der Selbstkosten berechnet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Quierschied, den 08.11.2024

(Dienstsiegel)

Der Bürgermeister  
Gez.: Lutz Maurer

**Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.